



ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

FACHGRUPPE ABFALLWIRTSCHAFT UND ATTLASTENSANIERUNG

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: +43-1-535 57 20 · Telefax: +43-1-535 40 64 · E-Mail: buero@oewav.at

An Herrn
SC DI Günter Liebel
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion V
„Allgemeine Umweltpolitik“
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, am 22. Jänner 2013

Betreff: Stellungnahme des ÖWAV-Arbeitsausschuss „Öko-Audit“ zur Novelle des Umweltmanagementgesetzes 2001 (UMG-Novelle 2012)

Sehr geehrter Herr Sektionschef Liebel!

Der ÖWAV-Arbeitsausschuss „Öko-Audit“ bedankt sich für die Möglichkeit, zum aktuellen Entwurf der Novelle des Umweltmanagementgesetzes 2001 (UMG-Novelle 2012) eine Stellungnahme abgeben zu können.

Im Konkreten wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes der UMG-Novelle 2012 seitens des ÖWAV-Arbeitsausschusses „Öko-Audit“ folgende Stellungnahme abgegeben:

§ 6 Abs. 3 Z 3:

„Gemäß Art. 25 Abs. 9 der EMAS-Verordnung müssen Umweltgutachter eine Erklärung zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten gemäß Anhang VII der EMAS-Verordnung abgeben.“

Die EMAS-III-Verordnung verlangt von Umweltgutachtern, dass sie eine Erklärung abgeben, mit der unter anderem bestätigt wird, dass die Begutachtung im Einklang mit der EMAS-Verordnung durchgeführt wurde. Diese Anforderung bezieht sich auf nach EMAS begutachtete Organisationen.

Es wird angeregt, die Tätigkeit bzw. Verpflichtungen der Umweltgutachter in Bezug auf Organisationen, die in einem § 15-Register eingetragen sind, textlich derart zu präzisieren, dass - unter Verweis auf die Anforderungen gemäß UMG Register VO - Inhalt und Umfang der Erklärung des Umweltgutachters zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten von Organisationen, die in einem § 15-Register eingetragen sind, eindeutig und klar zum Ausdruck kommen.

§ 22 Abs. 1:

„Auf Antrag einer Organisation, die gemäß § 15 in ein Register eingetragen ist, hat die Behörde sämtliche für die Anlage eines Standortes bzw. für einen Anlagenteil nach bundessrechtlichen anlagenbezogenen Regelungen geltenden Genehmigungen in einem Bescheid zusammenzufassen.“

Grundsätzlich begrüßt der ÖWAV-Arbeitsausschuss „Öko-Audit“ die Erweiterung der Anerkennung von EMAS gleichwertigen Umweltmanagementsystemen, die inhaltlich die Erfassung von Umweltauswirkungen und Maßnahmen oder Anstrengungen zu deren weitgehenden Minimierung berück-

sichtigen. Insbesondere wird dadurch u.a. der Anreiz erhöht bzw. geschaffen, die für EMAS-Betriebe vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen in Anspruch zu nehmen.

In diesem Zusammenhang wird jedoch bemängelt, dass in § 22 Abs. 1 weiterhin nur die Zusammenfassung der bundesrechtlichen anlagenbezogenen Regelungen in einem Konsolidierungsbescheid vorgesehen ist. Die Einbeziehung auch der auf Grundlage landesrechtlicher Regelungen erteilten Bewilligungen oder Genehmigungen erscheint umso mehr ein Bedürfnis, als es sich bei Organisationen, die in ein § 15-Register eingetragen sind, aus derzeitiger Sicht vielfach um Entsorgungsfachbetriebe handelt, die in der Regel den Bestimmungen des AWG unterliegen, dessen Bestimmungen über die Verfahrenskonzentration landesrechtliche Genehmigungen einschließt. Die Bescheid-Konsolidierung sollte daher generell auch die landesrechtlichen Bescheide inkludieren.

Wir bedanken uns nochmals namens des ÖWAV-Arbeitsausschusses "Öko-Audit" für die Möglichkeit der Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

der Geschäftsführer des ÖWAV

der Leiter des Arbeitsausschusses
„Öko-Audit“

DI Manfred Assmann e.h.

Dr. Gernot Wurm e.h.